

Ausführungsbestimmung der Kultour Z. GmbH für die Organisation und Durchführung des „Herbstmarktes“ 2025

In Anlehnung und Ergänzung der Marktordnung der Kultour Z. GmbH zur Organisation und Durchführung der „Erlebnismärkte“ auf öffentlich städtischen Flächen in der Stadt Zwickau, in der z. Zeit aktuellen Fassung, gelten für den „Herbstmarkt“ im Jahr 2025 folgende Regelungen:

Zu § 1 „Herbstmarkt“

Zu Abs. 1

Die Kultour Z. GmbH betreibt den „Herbstmarkt“ im Sinne des §68 Abs. 2 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt, im Weiteren als Markt bezeichnet.

Zu § 2 Marktplatz, Markttage, Marktzeiten

Zu Abs. 2

Der „Herbstmarkt“ findet auf dem Kornmarkt statt. Als Markttage gelten der Samstag und der Sonntag.

Der Markt beginnt:

Samstag, den 27.09.2025 um 10:00 Uhr und endet 18:00 Uhr
Sonntag, den 28.09.2025 um 10:00 Uhr und endet 18:00 Uhr

Die Einweisung der zugelassenen Teilnehmer und die Belegung des zugewiesenen Standplatzes erfolgt am Markttag ab **07:00 Uhr** vor Marktbeginn. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Teilnehmer den Marktplatz im Sinne der Marktordnung nutzen. Eine vorzeitige Nutzung durch einzelne Teilnehmer ist nicht zulässig.

Die Beräumung des Standplatzes hat bis **eine Stunde nach Marktende** zu erfolgen.

Bei Nutzung des Marktplatzes über die angegebenen Zeiten / das Marktende hinaus haftet der Teilnehmer. Der Marktvertrag zwischen Kultour Z. GmbH und dem Teilnehmer / Standinhaber und sonstigem Nutzer gilt entsprechend.

Darüber hinaus werden für folgende Leistungen Flächen zur Verfügung gestellt:

- Schauvorführungen, auch unter Beteiligung der Besucher, von traditionellem bäuerlichen Wirkens (Dreschflegel, Melken, Spinnrad etc.)
- Leierkastenmusik, Spielzeit in Absprachen mit Kultour Z. GmbH
- Kleines Kinderfahrgeschäft
- Straußwirtschaft - Bewirtschaftung durch Winzer, die Gestaltung wird durch Kultour Z. GmbH unterstützt
- Kinderspielzeug, vorzugsweise Luftballons und Holzspielzeug
- Kleines Angebot von Süßwaren, Zuckerwatte
- Tiergehege (vorzugsweise Ziegengatter)

Über die Zulassung der genannten Waren, Sortimente und Leistungen entscheidet uneingeschränkt die Kultour. Z GmbH.

Der Herkunftsnachweis der angebotenen Produkte und Leistungen ist der Marktaufsicht vor dem Markttag / am Markttag auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 4 Marktvertrag / Standplätze

Zu Abs. 1

Bewerbungen zur Teilnahme an dem Markt sind **bis zum 30.05.2025 schriftlich** bei der Kultour Z. GmbH zu stellen.

Dazu ist das von Kultour Z. GmbH bereitgestellte Antragsformular (Schrift- und Formerfordernis, s. auch unter www.kultour-z.de | Tourismus & Märkte | Nutzungsinformationen | Anmeldeformulare) zu verwenden. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen die genaue Bezeichnung der Firma anzugeben. Des Weiteren sind die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Flächengröße des Standplatzes und bei Bedarf die benötigte Elektr. Leistung / der Wasseranschluss anzugeben.

Die mögliche Zulassung erfolgt nur auf der Grundlage des vorgenannten Antragsformulars. Ein Anspruch auf Zulassung für den Markt besteht grundsätzlich nicht.

Zu § 5 Entgelte / sonstige Kosten

Zu Abs. 1

Das Entgelt für die Benutzung der Marktfläche beträgt pro angefangenem m² Standfläche und Markttag:

Lebensmittel, Getränke, Direktvermarkter, sonstige Waren ohne Verzehr/Ausschank	2,40 €
Lebensmittel, Getränke, Direktvermarkter, sonstige Waren mit Verzehr/Ausschank	2,80 €
Imbiss- und / oder Getränkestand, nur mit Sonderzulassung Kultour Z. GmbH	3,50 €

Kultour Z. Verkaufsstand: Verkaufshütte	(3 x 2,5 m)	60,00 €/Tag
Kultour Z. Verkaufsstand: Schnellstand	(2 x 1,5 m)	30,00 €/Tag

Hier nicht genannte Leistungen werden nach Art und Bedeutung für die Veranstaltung berechnet.

Für die Vorführung handwerklicher Leistungen können bis 20 % Nachlass auf das Entgelt der Flächennutzung gewährt werden.

Zu Abs. 2

Darüber hinaus sind für die Anschlüsse an die Elektro-/Trinkwasseranlage 3,00 €/Tag und Anschluss, und für den Strom-/Wasserverbrauch ein Entgelt zu zahlen. Die Entgelthöhen richten sich nach den allgemeinen Kostenentwicklungen bzw. werden entsprechend der tariflichen Bestimmungen erhoben.

Zu Abs. 3

Die in Abs. 1 bis 2 genannten Entgelte sind Nettobeträge, auf die noch die gesetzliche Mehrwertsteuer fällig wird.

Zu Abs. 4

Das Entgelt für die Bewachung beträgt pro angefangenem m²: 2,00 € / m²

Zu § 9 Verkaufseinrichtungen

Zu Abs. 1

„Herbstmarkt“ sind nur Verkaufseinrichtungen in leichter Bauweise wie:

- Verkaufsstände, Verkaufstische, Schirme etc. zugelassen
- Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.

Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Anlass des Marktes Rechnung zu tragen und dem Markt ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen.